



Per E-Mail

an: posteingang@bmlvs.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ÖSTERREICHISCHE BUNDES-SPORTORGANISATION

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12

Tel.: 01 / 504 44 55

Fax: 01 / 504 44 55-66

E-mail: office@bso.or.at

<http://www.bso.or.at>

ZVR 428560407

Wien, am 13.10.2014

S t e l l u n g n a h m e

der

Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)

zum vorliegenden Begutachtungsentwurf

betreffend die Novelle zum Anti-Doping-Bundesgesetz 2007

Grundsätzlich begrüßt der organisierte österreichische Sport, sohin insbesondere die BSO, jede Initiative des Gesetzgebers, die sportlich faire Wettkämpfe unterstützt. Die Mitglieder der BSO und die BSO selbst bekennen sich jedenfalls zu einem sauberen, Doping-freien Sport. Der BSO ist es daher ein besonderes Anliegen, sich aktiv in den Gesetzwerdungsprozess einzubringen und die Anregungen ihrer Mitglieder sowie die nachstehenden Ausführungen zu übermitteln.

Im Sinne des österreichischen Sports hoffen wir, dass unsere nachstehenden dargestellten Anliegen größtmögliche Berücksichtigung finden und ein auch in der Praxis exekutierbares Gesetz verabschiedet werden kann.

Zu §1 Abs.2 Zi 8:

Diese Bestimmung ist in dieser Form inakzeptabel, da gem. §1a Zi.3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes unter dem Begriff der „Betreuungspersonen“ nun auch „Familienangehörige“ umfasst sind. §1 Abs.2. Zi.8 in der vorgeschlagenen Form hätte zur Folge, dass ein Sportler gegen Anti-Doping Regelungen verstößt, sobald er Umgang mit einem Familienangehörigen, der wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping Regelungen gesperrt ist oder sanktioniert wurde, hat.

Zu §1 Abs.5:

Es wird angeregt, folgende Ergänzung aufzunehmen:

„In Fällen, in denen ein Minderjähriger betroffen ist, darf die Veröffentlichung nur in einem angemessenen Verhältnis zu den Tatsachen und Umständen des Falles erfolgen.“

**Zu §1a Zi 15:**

Es wird festgehalten dass die Aufzählung der Aufgaben der Nationalen Anti-Doping Organisation unvollständig ist und es wird angeregt, diese um die Bereiche „*Information und Prävention*“ zu ergänzen.

Zu §2 Abs.1 Zi 7:

Es wird angeregt folgende Ergänzung aufzunehmen:

„Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmittel *und psychoaktiven Substanzen*“

Zu §2 Abs.2:

Der oberstgerichtliche Rechtsprechung folgend, welche eine vollständige Information Betroffener über die Verwendung von deren personenbezogenen Daten verlangt, wird folgende Ergänzung als zusätzliche Ziffer „6.“ angeregt:

„6. Welche Daten und zu welchem Zweck diese im Rahmen der Anti-Doping Arbeit bzw. eines Doping Kontrollverfahrens verwendet werden sowie das Recht auf Auskunft und Richtigstellung der personenbezogenen Daten.“

Zu §3 Abs.3:

§3 Abs.3 ist unklar formuliert und sollte neu formuliert werden.

Zu §4 Abs.1. letzter Satz:

Diese Bestimmung enthält folgende Ausführungen:

„Welche Einrichtung dies ist, ist durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport kundzumachen.“

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Satz §4 Abs.5 widerspricht, in welchem die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung bereits namentlich angeführt ist.

Zu §4 Abs.2:

Hinsichtlich der **Mitglieder der Kommissionen** gem. §4 Abs.2 wird grundsätzlich eine Prüfung auf **mögliche Unvereinbarkeiten** einer Mitgliedschaft in den Kommissionen mit Funktionen in Einrichtungen des Bundes und der Länder und eine allfällige Ergänzung von Unvereinbarkeitsbestimmungen in §4 Abs.2 angeregt.

In §4 Abs.2 ist folgende Formulierung vorgesehen: „Eine **vorzeitige Abberufung** ist nur aus **wichtigen Gründen** zulässig“. Die **Gründe** für eine vorzeitige Abberufung sollten **explizit** angeführt werden.

In §4 Abs.2 ist folgende Formulierung vorgesehen: „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden“.

Die **Frage des Dirimierungsrecht des Vorsitzenden** ist gerade in Kommissionen mit umfassenden Entscheidungsbefugnissen und dem Entsendungsrecht von betroffenen Sportlern und Verbänden kritisch zu hinterfragen.

**Zu §4 Abs.6:**

Es wird eine Prüfung angeregt, ob eine **Datenübermittlung an die Träger der Sozialversicherung** tatsächlich erforderlich ist.

Zu §4a:

Es wird angeregt, die **rechtliche Form** der **Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR)** zu klären, insbesondere in welchen Bereich diese organisatorisch und administrativ gehört (zur NADA Austria, zum Bundes-Sportfachverband oder stellt sie eine eigenständigen Organisationseinheit dar).

Zu §5:

Es ist keine Bestimmung vorhanden, welche den Umgang mit Mannschaftssportarten im Nationalen Testpool regelt. Es ist in diesem Zusammenhang zu definieren, welche Sportarten und in welchen Leistungsklassen von den Bestimmungen des §5 umfasst sind. Aus Sicht der BSO ist klarzustellen, welche **Kriterien für die Aufnahme von Mannschaftssportlern** tatsächlich gelten und wie die **Meldungen** zu erfolgen haben.

Zu §6 Abs.1:

Eine **Kostentragung durch die Bundes-Sportfachverbände** ist grundsätzlich **abzulehnen**, sondern ist direkt dem verurteilten Sportler, oder Betreuer, oder sonstigen Personen aufzuerlegen. Jedenfalls ist klarzustellen, dass es nur im Falle einer rechtswirksamen Verurteilung oder des Ausspruches über einen bestehenden Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen zu einem Kostenersatz kommen kann.

Zu §6 Abs.4:

Die Frage des Kostenersatzes im Falle eines Freispruchs oder bei einem Ausspruch über eine Nicht-Sperre ist zu klären.

Weiters wird angeregt den Abs.4 wie folgt zu ergänzen:

„Die Kosten gemäß Abs.1 Z1 und Z4 sind auf Antrag...“

Zu §11 Abs.5:

Es wird angeregt, eine Klarstellung vorzunehmen, dass mit „Zustelladresse“ die „postalische Zustelladresse“ gemeint ist.

Zu §14a:

Es wird angeregt, die Ausführungen „Verstoß gegen die vom **jeweiligen Bundes-Sportfachverband anzuwendenden Anti-Doping Regelungen** unverzüglich....“ klarzustellen. Es ist unklar, welche Anti-Doping Regelungen damit gemeint sind – die der internationalen Sportfachverbände, die der nationalen Sportfachverbände, Bestimmungen des IOC, etc. Einheitliche Regelungen sind für Österreich bei Anti-Doping Verfahren sicherzustellen.



Zu §15 Abs.1:

Die BSO macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass auch Personen zu berücksichtigen sind, die keinem Bundes-Sportfachverband (mehr) angehören. Fehlt eine diesbezügliche Regelung, kann gegen diese Personen kein Verfahren eingeleitet werden.

Zu § 15 Abs.2:

Es wird angeregt §15 Abs.2 wie folgt zu ergänzen:

„3. der **jeweils zuständige Bundes-Sportfachverband**“

Zu §15 Abs.4 Zi2:

Es ist mit Hinweis auf den Grundsatz eines fairen und mündlichen Verfahrens zu differenzieren, dass eine „**Nicht Äußerung**“ **keinen Verzicht** auf ein mündliches Verfahren darstellt. Ein „Verzicht“ bedarf einer dementsprechenden ausdrücklichen Willenserklärung, andernfalls eine mündliche Verhandlung jedenfalls durchzuführen ist.

Zu §15 Abs.5:

Es wird angeregt, die Bestimmungen des §15 Abs.5 Satz 4ff wie folgt zu ändern:

„*Im Falle eines Freispruches oder der Nicht-Aussprache einer Sperre haben die Parteien gemäß §4 Abs.2 das Recht, einen Kostenersatz gegen die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung zu verlangen. Die ÖADR hat diesen nach Vorlage der Unterlagen (Kostenverzeichnis und Gebühren von Sachverständigen und Zeugen) in einem angemessenen Umfang zuzusprechen. Gegen diesen besteht die Möglichkeit einen Antrag einer Überprüfung auf Angemessenheit an die Schiedskommission zu stellen.*“

Zu §15 Abs.9:

...“die Parteien gemäß § 15 Abs.2“ hier wird auf die obige Ergänzung „3. der **jeweils zuständige Bundes-Sportfachverband**“ hingewiesen.

Zu § 15a 2. Satz:

...“die Parteien gemäß § 15 Abs.2“ hier wird auf die obige Ergänzung „3. der **jeweils zuständige Bundes-Sportfachverband**“ hingewiesen.

Es ist eine Klarstellung vorzunehmen, wie der jeweils zuständige Bundes-Sportfachverband sein Begehr auf Überprüfung der Kostenbestimmung samt Aufstellung der Kosten vornehmen soll.

Zu § 17 Abs.2 Z3:

Die Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass

„3. der zuständige Bundes-Sportfachverband sowie die durch die vom Bundes-Sportfachverband anzuwendenden Anti-Doping Regelungen berechtigten Personen allenfalls weitere berechtigte Personen.“



Zu §17 Abs.5:

Es wird folgende Ergänzung angeregt:

„Im Falle eines Freispruches oder der Nicht-Aussprache einer Sperre haben die Parteien gemäß §4 Abs.2 das Recht, einen Kostenersatz gegen die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung zu verlangen“

Hinsichtlich des vorgeschlagenen pauschalen Aufwandsersatzes von 2.779 EURO im Voraus wird festgehalten, dass dieser jedenfalls in dieser Höhe abgelehnt wird, da dies einen Entzug des gesetzlichen Rechtes auf Überprüfung der Entscheidung bedeuten würde, da viele Sportler nicht über derartige Mittel verfügen. Es wird ein Kostenersatz wie in den Verfahren der ÖADR (nach Aufwand) angeregt, allenfalls wäre die Gewährung einer Verfahrenshilfe vorzusehen. Eine maximale Höhe von 1.088 EURO wird als angemessen betrachtet (Pauschalgebühr TP2, 2. Instanz bis 35.000 EURO Streitwert).

Zu §17 Abs.6 Zi.3:

Hinsichtlich des vorgeschlagenen pauschalen Aufwandsersatzes von 707 EURO im Voraus wird festgehalten, dass dieser jedenfalls in dieser Höhe abgelehnt wird, eine maximale Höhe von 271 EURO wird als angemessen betrachtet (Pauschalgebühr TP2, 2. Instanz bis 3.500 EURO Streitwert).

Zu §18:

Die Vorlage zweier Varianten des §18 („Fassung vom 01. Jänner 2015 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015“ und „Fassung ab 01. Jänner 2016“) stiftet Verwirrung und ist einer klaren und übersichtlichen Darstellung eines Gesetzesentwurfes **nicht dienlich**. Es wird daher angeregt, in Zukunft von einer solchen Darstellung abzusehen.

Zu §18 Abs.4 Zi.1:

Zu §18 Abs.4 Zi1 wird festgehalten, dass die vorgesehene **Zeitspanne von sechs Jahren** jedenfalls **als zu lange** angesehen wird. Eine derartige Dauer nimmt diesen Personen jegliche Möglichkeit der Rehabilitation und kommt einem Berufsverbot gleich. Diese Bestimmung stellt darüber hinaus eine Schlechterstellung gegenüber den Bestimmungen im WADA Code dar.

Weiters wird **angeregt**, dass in §18 Abs.4 Zi.1 **nicht auf den „Zeitpunkt der Entscheidung“** (§15. Abs.8) sondern auf den „**Ablauf der Sperre Bezug**“ nimmt.

Zu §18 Abs.4 Zi.2:

Es wird um **Klarstellung** ersucht, wie Begriff „**noch nicht getilgt**“ auszulegen ist.

Zu § 18 Abs.2 Zi.8:

Es wird um Klarstellung ersucht, auf welche Weise „**Sportorganisationen ihre Mitglieder zu veranlassen haben, dass die ihnen zugehörigen Sportler und Betreuungspersonen den Aufforderungen des ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission Folge leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitwirken.**“



Ebenso bedarf der Begriff „*angemessener und wirksamer Sanktionsmechanismus*“ einer Klärung. Wer definiert, ob ein Sanktionsmechanismus *angemessen* und *wirksam* ist?

Zu § 18 Abs.2 Zi.9:

Es ist zu klären, wie „*Sportorganisationen die Entscheidungen der ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission in den jeweiligen Auswirkungen auf ihren Wirkungsbereich anzuerkennen und umzusetzen haben*“, insbesondere im Falle eines Verbandswechsels und in Anbetracht auf datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Weitergabe von Daten von Sportlern und Betreuungspersonen.

Zu §18 Abs.5:

Es ist genau zu definieren, wie die Sicherstellung zu erfolgen hat.

Zu §19 Abs.3ff.:

Es ist diesbezüglich **klarzustellen**, in welcher Form der Sportler verpflichtet ist, die Daten wem gegenüber bekanntzugeben.

Weiters wird angeregt, die Möglichkeit der Zulässigkeit der Übermittlung von Daten **über andere Systeme (zum Beispiel durch Fax)** vorzusehen, da ein elektronisches Meldesystem aufgrund vieler möglicher Gegebenheiten anfällig für Ausfälle (Wetter, Leitungsmängel, schlechte Verbindung etc.) ist.

Es ist ebenfalls zu klären, wird diese Daten einsehen und verwenden darf. Es ist darauf hinzuweisen, dass die **Bestimmungen des DSG 2000 anzuwenden** sind. Insbesondere sind auch konkrete Datensicherheitsmaßnahmen sowie entsprechende Aufbewahrungs- und Löschungsfristen vorzusehen.

Seitens der BSO wird angeregt, dass die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung ein **Datenschutz-Sicherheitskonzept** erarbeitet und **regelmäßige externe Datenschutzaudits** vornehmen lässt. Die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung soll überdies entsprechend den internationalen WADA Datenschutzstandards für Sportler ein objektives Beschwerdeverfahren einführen und einen Datenschutzbeauftragten installieren.

Aus Sicht der BSO ist dringend zu klären, ob für die **Datenübermittlung an die WADA** eine dementsprechende **Rechtsgrundlage** vorliegt. Diesbezüglich verweist die BSO auf die ausführliche Darstellung des Österreichischen Datenschutzrates.

In Anti-Doping Verfahren wird in **Persönlichkeitsrechte** von Sportlern und Betreuern eingegriffen. Derartige Eingriffe müssen den Datenschutzbestimmungen entsprechen und verhältnismäßig sein.

Die Anti-Doping Organisationen haben bei allen Anti-Doping Aktivitäten die Bestimmungen des **Österreichischen Datenschutzgesetzes** einzuhalten.

**Zu §27:**

Es ist den Sportorganisationen **ausreichend Zeit** zu geben, die Bestimmungen des ADBG 2007, insbesondere die Verpflichtungen gem. §18 und §19, in ihre Reglements und ihre administrativen Abläufe aufzunehmen. Es wird daher angeregt, eine **Übergangsfrist von mindestens 1 Jahr** vorzusehen.

Für die Österreichische Bundes-Sportorganisation:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ulrich Zafoschnig".

Mag. Ulrich Zafoschnig
Vorsitzender Rechtsausschuss

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Barbara Spindler".

Mag. Barbara Spindler, MBA
Geschäftsführerin